

Kurztitel

BMSG-Grundausbildungsverordnung 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 31/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 55/2010

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

28.02.2010

Text**Spezielle Ausbildung**

§ 11. (1) Die spezielle Ausbildung dient der Vertiefung und Weiterentwicklung der im Rahmen der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen sowie dem Erwerb zusätzlicher fachlicher Fähigkeiten und Kenntnisse.

(2) Die gemäß § 5 im Ausbildungsplan auszuweisenden Fachbereiche sind aus der folgenden Themensammlung auszuwählen:

1. Personalmanagement,
2. Wirtschaftsangelegenheiten,
3. Budget und Controlling,
4. Buchhaltungswesen,
5. Automationsunterstützte Datenverarbeitung,
6. Europäisches und Internationales Sozialrecht,
7. Europäische und Internationale Sozialpolitik,
8. Melde-, Versicherungs- und Beitragswesen (MVB) der Sozialversicherung,
9. Leistungsrecht der Pensionsversicherung,
10. Organisation, Verfahren und Vollziehung der Sozialversicherung,
11. Grundzüge der Finanzierung und des Rechnungswesens der Sozialversicherung,
12. Zivilrechtlicher Konsumentenschutz einschließlich seiner Durchsetzung,
13. Verwaltungsrechtlicher Konsumentenschutz einschließlich Produktsicherheit,
14. Europäisches und internationales Konsumentenrecht,
15. Berufliche Integration behinderter Menschen,
16. Pflegegeldrecht und Sozialentschädigung,
17. Bundesbehindertengesetz, Behinderten- und Sozialhilfe,
18. EU-Förderinstrumentarium (inkl. Strukturfonds),
19. Lastenausgleich - Das Familienlastenausgleichsgesetz,
20. Kinder-, Jugend- und Jugendwohlfahrtsrecht,
21. Nationale und internationale Jugendpolitik,
22. Nationale Familien-, Senioren- und Männerpolitik,
23. Internationale Familien- und Seniorenpolitik,
24. Sekretariatsmanagement,
25. Büroordnung.

(3) Die Fachbereiche gemäß Abs. 2 Z 24 und 25 kommen nur für Mitarbeiter/innen der Verwendungsgruppen A 3 bis A 5 oder gleichwertiger Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen in Betracht.

(4) Der Fachbereich gemäß Abs. 2 Z 24 kann nur als verwandter und nicht als eigener Fachbereich absolviert werden.

(5) Mitarbeiter/innen im Rechnungsdienst haben einen der Fachbereiche gemäß Abs. 2 Z 3 oder 4 als eigenen Fachbereich zu absolvieren.